

§ 11 FMA-KVO 2016 Kostenpflicht von Zentralverwahrern

FMA-KVO 2016 - FMA-Kostenverordnung 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Ist einem Zentralverwahrer eine Konzession zur Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen gemäß § 12 ZvVG erteilt worden, ist er als Konzessionsträger im Sinne von § 4 BWG an der Verteilung der Kosten im Rechnungskreis 1 gemäß § 69a BWG zu beteiligen.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at